STATUTEN der
BEZIRKSDARTSPORTVEREINIGUNG VOITSBERG

Art. 1: **Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereines**

Der Verein führt den Namen BEZIRKSDARTSPORTVEREINIGUNG VOITSBERG (BDSV Voitsberg) und hat seinen Sitz in 8582 Rosental an der Kainach. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bezirkes 8570 Voitsberg. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Juli bis 30. Juni. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Art. 2: **Zweck des Vereines**

Die BDSV Voitsberg bezweckt den elektronischen Dartsport auf sportlicher Ebene ausübenden Dartsportlern zu erleichtern.

Die BDSV Voitsberg hat insbesondere nachstehende Aufgaben:
a) Förderung und Wahrnehmung der gemeinsamen sportlichen Interessen der Mitglieder im Wurfpfeilsport.
b) Ausübung des Dartsports nach den internationalen Regeln, sowie die Hebung sportlicher Leistungen und die Förderung des Nachwuchses für sportliche Betätigung.
c) Permanente Ausrichtung von Turnieren.
d) Pflege der Beziehungen zu regionalen und überregionalen Stellen.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:
a) Abhaltung von Lehrgängen
b) Vorträge
c) Durchführung von Sportveranstaltungen
d) Förderungen der Mitglieder bei überregionalen Sportveranstaltungen

Art. 3: **Aufbringung finanzieller Mittel**

Die Einnahmen des BDSV Voitsberg bestehen aus:
a) den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Jahresbeiträge
b) Erträge aus Veranstaltungen
c) öffentlichen Zuwendungen, Subventionen oder Vergütungen
d) freiwillige Spenden oder Schenkungen
e) sonstige Zuwendungen

Art. 4: **Mitglieder**

a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die festgelegten Beiträge bezahlen und sich aktiv am Spielbetrieb beteiligen.
b) Unterstützende Mitglieder sind jene, die den festgesetzten (oder einen erhöhten) Mitgliedsbeitrag bezahlen ohne sich aktiv am Spielbetrieb zu beteiligen.
c) Ehrenmitglieder sind jene, die aufgrund besonderer Verdienste in der Mitgliederversammlung dazu ernannt wurden.

Aufnahme der Mitglieder / Verlängerung der Mitgliedschaft:
a) Mitglieder des Vereines können alle Personen werden.
b) Über die Aufnahme der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
d) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme der Mitglieder durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

Art. 5: **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Rechte der Mitglieder:
a) Sie können an jeder Veranstaltung des Vereines teilnehmen.
b) Sie können geeignet erscheinende Mitglieder als Funktionäre des Vereines vorschlagen.
c) Sie sind berechtigt alle Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
d) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

Pflichten der Mitglieder:
a) Sie müssen die Bestimmungen ihrer Statuten einhalten.
b) Sie müssen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einhalten.
c) Sie sind verpflichtet die Interessen des Vereines zu wahren.
d) Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, das dem Ansehen des Vereines schadet oder abträglich sein könnte.

Art. 6: **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der BDSV ist auf ein Geschäftsjahr vorgesehen und unterliegt einem jährlichen Mitgliedsbeitrag, diese kann jedes Jahr verlängert werden. (siehe Art. 4)
a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
b) Der Austritt kann nur am Ende des Geschäftsjahres (30.Juni) zu erfolgen.
c) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz 2maliger Mahnung nicht bezahlt wird.
d) Ausschluss:
 Der Ausschluss kann durch den Vorstand aus folgenden wichtigen Gründen verfügt werden:
 1.) Nichteinhaltung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
 2.) Grobe Verstöße gegen die Statuten des Vereines
 3.) Unsportliches Verhalten bei Veranstaltungen und Spielbegegnungen in der gesamten Spielsaison.

Art. 7: **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsprüfer
d) das Schiedsgericht

Art. 8: **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:
a) dem Obmann
b) dem Obmann Stellvertreter
c) dem Schriftführer
d) dem Kassier
e) dem sportlichen Leiter

Die Funktionsperiode des Vorstandes, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer streckt sich über ein Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Juli bis 30 Juni. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgabenbereiche:
a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
c) Interpretation der Vereinsstatuten.
d) Festlegung der Wettkampfordnung.
e) Beschlussfassung über sportliche Aktivität.
f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
g) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.

8.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Art. 9: **Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er vertritt dem Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung und selbstständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
b) Der Obmann Stellvertreter erledigt und unterstützt den Obmann in allen oben angeführten Angelegenheiten.
c) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, führt die Protokolle bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und ist für alles zuständig, das keinem anderen Vorstandsmitglied vorbehalten ist.
d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
e) Der sportliche Leiter ist für alle sportlichen Angelegenheiten zuständig.
f) Im Verhinderungsfall vom Obmann, Obmann Stv. Kassier, Schriftführer bzw. sportlichen Leiter werden die Aufgaben von Stellvertretern erledigt.
g) Der Obmann und der Kassier sind jeweils für die Finanzen und Bankbewegungen einzeln zeichnungsberechtigt.

Art. 10: **Die Rechnungsprüfer**

a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
b) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
c) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalsversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des VereinsG § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

Art. 11: **Das Schiedsgericht**

a) Zur Schlichtung aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht, in Bezug auf Liga- und Cupspiele berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Diese fünf Mitglieder werden von der Generalsversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestimmt. Wiederkehrende Bestimmung ist möglich. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören.
c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig und können in letzter Instanz vom Vorstandaufgehoben werden. Dieser entscheidet dann gemeinschaftlich über das Urteil des Schiedsgerichtes und stimmt mit dem Schiedsgericht gemeinsam ab.

Art. 12: **Die Generalversammlung**

a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr erstreckt sich von 1. Juli bis 30. Juni.
b) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
(1) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
(2) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
(3) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
(4) Beschluss der/ein Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Art. 8.1 dritter Satz dieser Statuten),
(5) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Art. 8.1 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannten oder E-Mail-Adresse) oder durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Art. 1 und Art. 8), durch die/einen Rechnungsprüfer (Art. 10) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
d) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Wochen vor Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
e) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
f) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
g) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
h) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
i) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen Statuten geändert werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
j) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderungsfall ein Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wird der Vorsitz vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geführt.

Art. 13: **Aufgaben der Generalversammlung**

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsbeschlüsse.
b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
c) Enthebung und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes.
d) Festsetzung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge.
e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
g) Beratung über Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte.

Art. 14: I**nterpretation**

Die Interpretationen der Vereinsstatuten und sonstigen Bestimmungen obliegt dem Vorstand.

Art. 15: **Auflösung des Vereines**

a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Art. 16: **Ausnahmeregelungen von höheren Instanzen**

a) Die BDSV weist ausdrücklich darauf hin, dass der Betreiber, der jeweiligen Spielstätte für die Einhaltung der jeweils aktuellen Maßnahmen/Bestimmungen verantwortlich ist. (z.B. Covid 19 Gesetz)
b) Die Spieler der BDSV verpflichten sich, den Anweisungen des Spielstätten Betreibers bzw. dem Personal der Spielstätte bezüglich der aktuellen Maßnahmen/Bestimmungen zur Einhaltung Folge zu leisten. (z.B. Covid 19 Gesetz)
c) Die BDSV ist bezüglich der Einhaltung der aktuellen Maßnahmen Schad- und Klaglos zu halten.